Zu

t. t. die Herren Landes-Aeltesten
Ritterschaft und Hochlöblichen
Landes-Stände

Es haben die Hochlöbl. Herren Land-Stände = Abgeordneten
der drey Städte am 31sten
Mai. des jetztlaufenden
zu erbeyter Zeit in Lüdwigs-
galtenen Landes Convente ein-
ein Anschreiben an Ew. Excellenz
eigen können [illegible] hochgedachter Herren
Land-Stände Vorschlag
enthalten, wie [illegible] Königl.
Preuß. Hofe abgesendete
Don gratuit an 600 M Rthlr.
zu Abwendung der seit dem
27sten Febr. ao c. deshalber
eingelegten militarischen Exe-
cution in Abschlag
zu zahlenden
Gratum an
12500 Rthlr.
zwischen Land und Städten

am 1. Julii c. a.
Ganz nachbarl. tot. Herren
Landes-Aeltesten
[illegible]
mündlich [illegible]
[illegible] und [illegible]
Antwort